

# BGer 6B 545/2021 vom 11. Januar 2022

Bundesgericht, 2022-01-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_545\\_2021](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_545_2021)

FR: TF 6B 545/2021 du 11 janvier 2022

IT: TF 6B 545/2021 del 11 gennaio 2022

## Regeste

Zivilklage, Verurteilung zur Zahlung; Willkür; Rückzug | Strafprozess

## Erwägungen

### E. 1

A.\_\_\_\_\_ (Beschwerdeführer 1) und C.\_\_\_\_\_ (Beschwerdeführer 2) erhoben mit Eingaben vom 10./11. Mai 2021 jeweils Beschwerde gegen das Urteil des Obergerichts des Kantons Bern, 2. Strafkammer, vom 26. März 2021 und beantragten, die ihnen unter solidarischer Haftbarkeit auferlegte Zivilforderung im Betrag von Fr. 883'854.70 zzgl. Zins sei auf Fr. 820'503.90 zzgl. Zins zu reduzieren. Beide Beschwerdeführer ersuchten um aufschiebende Wirkung. Jeweils mit Verfügung vom 28. Mai 2021 wurden die Gesuche um aufschiebende Wirkung abgewiesen. Mit Schreiben vom 20./22. Dezember 2021 zogen beide Beschwerdeführer ihre gegen das Urteil vom 26. März 2021 angehobenen Beschwerden zurück.

### E. 2

Das Bundesgericht vereinigt mehrere Verfahren, wenn sie in einem engen sachlichen Zusammenhang stehen, namentlich wenn sie sich gegen denselben Entscheid richten und wenn sie die gleichen Parteien sowie ähnliche oder gleiche Rechtsfragen betreffen (vgl. Art. 71 BGG i.V.m. Art. 24 Abs. 2 lit. b BZP ; BGE 133 IV 215 E. 1; 126 V 283 E. 1; Urteile 6B\_1105/2020 und 6B\_1106/2020 vom 13. Oktober 2021 E. 1). Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Es rechtfertigt sich daher, die beiden Verfahren zu vereinigen und die Beschwerden in einem einzigen Entscheid zu behandeln.

### E. 3

Zufolge des Rückzugs der Beschwerden sind die Verfahren in Anwendung von Art. 32 Abs. 2 BGG durch die Instruktionsrichterin als Einzelrichterin als erledigt abzuschreiben ( Art. 71 BGG i.V.m. Art. 73 BZP ). Gerichtskosten werden in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt ( Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG ). Unnötige Kosten hat zu bezahlen, wer sie verursacht ( Art. 66 Abs. 3 BGG ), wobei auf die Erhebung von Gerichtskosten ganz oder teilweise verzichtet werden kann, wenn ein Fall durch Abstandserklärung erledigt wird ( Art. 66 Abs. 2 BGG ). Wer eine Beschwerde zurückzieht, ist in der Regel, vorbehaltlich besonderer Umstände, die hier nicht gegeben sind, als unterliegende Partei zu betrachten. Da über Gesuche um aufschiebende Wirkung zu entscheiden war, rechtfertigt es sich nicht, auf die Erhebung von Gerichtskosten gänzlich zu verzichten. In Anwendung von Art. 66 Abs. 3 BGG sind diese den Beschwerdeführern aufzuerlegen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.